



vom 29. November 2012

I. Teil ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB UZH - Leistungsempfängerin) gelten für Verträge, welche mit der Universität Zürich (UZH) als Leistungsempfängerin, insbesondere über die Beschaffung von Gütern (z.B. Kaufverträge) und Dienstleistungen (z.B. Vergabe von Aufträgen oder Werkverträgen durch die UZH), abgeschlossen werden. Vorbehalten sind Ziff. 1.2, 1.3 und 2.1.
- 1.2 Für Verträge, welche mit der UZH als Leistungserbringerin abgeschlossen werden, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Universität Zürich (AGB UZH).
- 1.3 Für Informatikbeschaffungen der UZH gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Informatikbeschaffungen.

2. Gegenstand

- 2.1 Die AGB UZH - Leistungsempfängerin regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Leistungen und/oder Lieferungen (**Leistung**), soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes vorsehen (z.B. Submissionsrecht) oder durch schriftliche Vereinbarung (Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden) nicht nachweislich davon abgewichen wird.
- 2.2 Bei Vorhandensein verschiedener sprachlicher Fassungen dieser AGB UZH - Leistungsempfängerin ist die deutsche Version massgebend.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn:

- sämtliche Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben, oder
- die UZH einer ihr unterbreiteten Offerte schriftlich zustimmt oder der Anbieter (z.B. Verkäufer, Lieferant, Beauftragter, Unternehmer) der UZH seine Leistung gestützt auf eine vorgängige Anfrage der UZH schriftlich, sei dies durch unterzeichnetes Bestelldoppel oder sonst in einer Art, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bestätigt;

4. Erfüllungsort

- 4.1 Erfüllungsort ist der von der UZH bezeichnete Ort der Leistungserbringung (z.B. Ablieferungsort). Wird kein solcher bezeichnet, gilt folgender Erfüllungsort: Universität Zürich.
- 4.2 Die Gegenpartei der UZH trägt die Transportkosten.

II. Teil UZH ALS LEISTUNGSEMPFÄNGERIN

5. Meistbegünstigung

Der Anbieter verspricht der UZH, sie unter vergleichbaren Umständen mindestens so gut zu behandeln wie den meistbegünstigten Kunden.

6. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen mit der vollständigen und fristgerechten Erbringung der Leistung am Erfüllungsort (z.B. Ablieferung der Ware) auf die UZH über.

7. Preise

- 7.1 Der Anbieter erbringt die Leistung zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung (Kostendach). Wird kein Kostendach vereinbart, erbringt der Anbieter die Leistung zu Festpreisen.
- 7.2 Die Vergütung nach Festpreisen gilt alle zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Kosten ab, insbesondere Nebenkosten wie Spesen, Verpackungs- und/oder Versicherungskosten,

Zoll und Mehrwertsteuer oder Lizenzgebühren und Sozialleistungen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Anbieter stellt der UZH seine erbrachte Leistung in Rechnung. Die Rechnung gibt detailliert Auskunft über die Kostenarten und Kostensätze.
- 8.2 Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung. Die Ziffern 9 und 11.5 bleiben vorbehalten.

9. Verzug

- 9.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten von Terminen ohne Weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen wird er durch Mahnung der UZH in Verzug gesetzt.
- 9.2 Die UZH ist berechtigt, bei Verzug des Anbieters neben den gesetzlichen Ansprüchen ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder gemäss Ziffer 11.5 eine Reduktion der Vergütung vorzunehmen.
- 9.3 Soweit der Anbieter nicht nachweist, dass er ohne sein Verschulden in Verzug geraten ist, ist die UZH berechtigt, für verspätete Leistungen neben den Ansprüchen aus Ziff. 9.2 eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Die Verzugsentschädigung beträgt pro volle oder angebrochene Arbeitswoche der Verspätung 1%, insgesamt aber nicht mehr als 10% der gesamten Vertragssumme. Die Bezahlung der Verzugsentschädigung befreit den Anbieter vorbehaltlich eines Vertragsrücktritts gemäss Ziff. 9.2 nicht von der Erfüllung seiner weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

10. Prüfung der Leistung

Die UZH prüft die Beschaffenheit der Leistung sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, spätestens aber innert 30 Tagen nach erfolgter Leistungserbringung, und zeigt dem Anbieter das Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften oder sonstige Mängel an. Vorbehalten bleiben Mängel, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ersichtlich waren.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Anbieter haftet dafür, dass die gelieferten Waren die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel haben, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 11.2 Der Anbieter haftet für die getreue und sorgfältige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung und garantiert, dass diese gemäss den vertraglichen Spezifikationen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erfolgte.
- 11.3 Der Anbieter ist verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung persönlich zu erbringen. Der Beizug Dritter bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der UZH.
- 11.4 Der Anbieter haftet für Mangelfolgeschäden.
- 11.5 Weist die erbrachte Leistung nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften auf oder ist sie mangelhaft, ist die UZH berechtigt (Mängelrechte), das Geschäft rückgängig zu machen (Wandelung), Ersatz des Minderwerts (Minderung), mangelfreie Nachlieferung des gesamten oder des mangelhaften Teils oder Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinaus ist die UZH berechtigt, die Zahlung der Vergütung (Ziff. 8.2) zu verweigern, die Vergütung zu reduzieren oder eine bereits geleistete Vergütungszahlung ganz oder teilweise zurückzufordern. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz des weiteren Schadens.
- 11.6 In dringenden Fällen ist die UZH berechtigt, den Mangel auf Kosten des Anbieters selber zu beseitigen oder durch Dritte auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.
- 11.7 Wenn der Anbieter die verlangte Nachlieferung oder Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gehörig vornimmt, ist

- die UZH berechtigt, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Anbieters selber vorzunehmen, durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder ohne Weiteres vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleibt der Anspruch der UZH auf Ersatz des weiteren Schadens.
- 11.8 Die Mängelrechte der UZH (Ziff. 11.5) verjähren zwei Jahre nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung. Diese Frist gilt nicht für Mängel, die beim Ablauf der zweijährigen Frist nicht bekannt waren.
- 12. Konventionalstrafe**
In den Fällen des Verzugs (Ziff. 9) oder der Nicht- oder nicht gehörigen Erfüllung (Ziff. 11) ist die UZH zusätzlich zur Vertragserfüllung berechtigt, vom Anbieter eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der gesamten Vertragssumme, mindestens aber CHF 1'000, zu fordern.
- 13. Entsorgung**
Der Anbieter erklärt sich bereit, gelieferte Waren zur fachmännischen und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzunehmen. Sofern die Entsorgungsgebühren nicht bereits im Kaufpreis enthalten sind, dürfen höchstens die ausgewiesenen, marktkonformen Selbstkosten verrechnet werden.
- 18.2 Aus wichtigen Gründen, welche die Fortführung des Vertrages für eine Vertragspartei unzumutbar machen, kann der Vertrag nach vorgängiger, schriftlicher, erfolgloser Aufforderung zur Behebung des fraglichen Zustandes innert angesetztter Frist (ausserordentlich) aufgelöst werden. Bei ungerechtfertigter, ausserordentlicher Auflösung gilt Ziff. 12.
- 18.3 Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind gegenseitig abzugelten.
- 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 19.1 Auf mit der UZH abgeschlossene Verträge ist schweizerisches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.2 Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

III. Teil SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14. Abtretung und Verpfändung**
Zur Abtretung oder Verpfändung einzelner Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte ist die Gegenpartei verpflichtet, bei der UZH die vorgängige, schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 15. Höhere Gewalt**
Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen). Solche Ereignisse geben jeder Partei das Recht unter Entschädigung des bereits Geleisteten (Ziff. 18.3) vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend zu verzögern; eine Schadenersatzpflicht wird dadurch nicht begründet.
- 16. Schutzrechte**
- 16.1 Der UZH werden vor, während und nach der Dauer des Vertrages alle für die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erforderlichen Schutzrechte des geistigen Eigentums übertragen.
- 16.2 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums sowie allfällige Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte daran gehören ausschliesslich der UZH.
- 16.3 Die UZH ist berechtigt, die aus der Vertragserfüllung resultierenden Ergebnisse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und insbesondere zu Forschungszwecken (z.B. für Bachelor- und Masterarbeiten sowie für Doktorarbeiten) und für die universitäre Lehre (Aus- und Weiterbildung) zu verwenden.
- 17. Wahrung der Vertraulichkeit**
- 17.1 Vorbehältlich gesetzlicher Auskunfts- und/oder Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Verletzt die Gegenpartei der UZH die Vertraulichkeit, gilt Ziff. 12.
- 17.2 Will eine Vertragspartei mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.
- 18. Beendigung des Vertrages**
- 18.1 Ein befristeter Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Ein unbefristeter Vertrag kann vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen gemäss den vertraglich vereinbarten Kündigungsbestimmungen (ordentlich) beendet werden. Bei Fehlen vertraglich vereinbarter Kündigungsfristen kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer drei-